

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 597/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jutta R [REDACTED] geb. M [REDACTED],

[REDACTED] Pa [REDACTED] La F [REDACTED], L [REDACTED]-S [REDACTED] I [REDACTED]/P [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts von 22. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat lediglich die wesentliche Mitverursachung der vegetativen Dystonie der Klägerin durch die Verfolgung bejaht, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den übrigen Krankheiten der Klägerin aber nicht für wahrscheinlich gehalten. Die Rechtsbegriffe der wesentlichen Mitverursachung (§ 4 der 2. DV-ZPO) und der Verschlimmerung (§ 3 der 2. DV-ZPO) hat es dabei nicht verkannt. Es hat auch nicht übersehen, daß Lebensverhältnisse, in die der Verfolgte durch seine verfolgungsbedingte Auswanderung gekommen ist, als haftungs-

- 3 -

begründende Krankheitsursachen in Betracht kommen können.
Im übrigen liegen seine auf das Gutachten eines ärztlichen
Sachverständigen gestützten Erwägungen auf tatsächlichem
Gebiet. Ob ein weiteres ärztliches Gutachten erforderlich
war oder nicht, hatte der Tatrichter in eigener Verantwor-
tung zu entscheiden.

Mai

Dr. Thuan

